

ADVIGO Whitepaper: verbilligte Mitarbeiterbeteiligung § 19a EStG

1. Das galt bisher

Überträgt bisher ein Unternehmen Anteile unentgeltlich oder verbilligt auf einen Arbeitnehmer, führt das bei ihm zum steuerpflichtigen Arbeitslohn – auch wenn ihm keine liquiden Mittel (sog. Dry Income) zugeflossen sind. Der Arbeitnehmer muss die darauf anfallende Einkommensteuer aus anderen Mitteln begleichen.

2. Das gilt ab dem 01.01.2024

Der § 19a EStG enthält eine vorübergehende Steuerbefreiung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn ein Unternehmen unentgeltlich oder teilweise entgeltlich Vermögensbeteiligungen an einen Arbeitgeber übertragen hat. Dabei muss die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Durch den § 19a EStG erfolgt die Besteuerung erst fünfzehn Jahre nach Übertragung bzw. wenn vorher die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird oder das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

Durch eine Haftungserklärung des Arbeitgebers kann die Besteuerung auch nach Ablauf der 15 Jahre oder über die Kündigung hinaus verzögert werden, bis letztlich ein Verkauf der Beteiligung erfolgt.

Privilegiert sind Unternehmen, die vor max. zwanzig Jahren gegründet wurden und die folgende Schwellenwerte im Jahr der Übertragung oder in einem der vorangegangenen sechs Jahre nicht überschritten haben:

- höchstens 999 Mitarbeiter,
- 100 Millionen Euro Jahresumsatz und
- 86 Millionen Euro Jahresbilanzsumme.

Um den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil zu bewerten, orientiert man sich am Zeitpunkt der Anteilsübertragung auf den Arbeitnehmer – auch wenn die tatsächliche Besteuerung erst viel später erfolgt. Auf den geldwerten Vorteil ist steuerlich die sogenannte Fünftelregelung anzuwenden.

Haben die Anteile in der Zeit bis zum Besteuerungszeitpunkt an Wert verloren und ihr gemeiner Wert liegt bei Besteuerung unter dem Wert des nicht besteuerten Arbeitslohns, ist auch nur der tatsächliche gemeine Wert (ggf. abzüglich geleisteter Zuzahlungen) zu versteuern.

Wertzuwächse und Gewinnausschüttungen unterliegen dagegen seit dem Zeitpunkt der Anteilsübertragung auf den Arbeitnehmer bei ihm als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder unter

ADVIGO Whitepaper: verbilligte Mitarbeiterbeteiligung § 19a EStG

bestimmten Voraussetzungen dem sog. Teileinkünfteverfahren, wonach 40 Prozent der Einkünfte als steuerfrei gelten.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung: Im Hinblick auf die Sozialversicherung gilt die vorläufige Befreiung allerdings nicht. Deshalb gilt die Übertragung einer Vermögensbeteiligung weiterhin als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt der Übertragung. Häufig wird die Beitragsbemessungsgrenze jedoch ohnehin überschritten sein, so dass im Endeffekt keine Sozialversicherung anfällt.

Es ist zu hoffen, dass es zeitnah noch zu einer Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an den neuen § 19a EStG kommt und damit zu einem Gleichlauf mit dem Steuerrecht. Auch der Bundesrat hatte sich hierfür – letztlich erfolglos – eingesetzt.

Aachen, 18.01.2024

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.